

Sorge zu tragen. Beschlagsnahmen auf Grund der §§ 94 ff. StrafG. können ohne Rücksicht auf das Vorgehen der Staatsanwaltschaft des Erscheinungsorts veranlaßt werden.

6. Die Vorschriften zu I bis 5 finden auch auf bereits anhängige Verfahren, soweit es der Stand des Verfahrens erlaubt, entsprechende Anwendung.

II. Auf unzüchtige Schriften, auf denen der Name des Verlegers oder — beim Selbstverlag — der Name des Verfassers oder des Herausgebers und ein inländischer Erscheinungsort nicht angegeben sind, finden die Vorschriften zu I keine Anwendung. Gegen sie ist, da sie erfahrungsgemäß gerade die Pornographie schlimmster Sorte umfassen, mit besonderem Nachdruck und größter Beschleunigung vorzugehen.

III. Wenn das von der Staatsanwaltschaft des Verbreitungsorts eingeleitete Strafverfahren sich sowohl auf Schriften der unter I, als auch auf solche der unter II bezeichneten Art bezieht, bleibt es dem Ermessen der Staatsanwaltschaft des Verbreitungsorts überlassen, inwieweit den in dem ersten Absatz dieser Allgemeinen Verfügung erörterten Gesichtspunkten Rechnung getragen werden kann.

IV. Die Bestimmungen zu I, 1 und 3 bis 5 gelten auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft des Erscheinungsorts zu einem anderen deutschen Lande gehört. Bei dem Herrn Reichsjustizminister ist in Anregung gebracht worden, darauf hinzuwirken, daß die anderen deutschen Länder entsprechende Anweisungen erlassen.

V. Es ist wiederholt die Beobachtung gemacht worden, daß in Fällen, in denen aus subjektiven Gründen die Freisprechung der der Herstellung oder Verbreitung unzüchtiger Schriften angeklagten Personen erfolgen mußte, trotz festgestellter Unzüchtigkeit die Beschlagsnahme der Schriften aufgehoben worden ist, obwohl gemäß § 42 StrafG. die Einziehung und Unbrauchbarmachung nach den Vorschriften der §§ 40 und 41 StrafG. hätte erfolgen müssen. Die Staatsanwaltschaften werden angewiesen, auf die Anwendung dieser Vorschriften, gegebenenfalls durch Einlegung der zulässigen Rechtsmittel, hinzuwirken.

VI. Alle auf Grund der §§ 40 bis 42 StrafG. ergehenden, auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung unzüchtiger Schriften lautenden rechtskräftigen Entscheidungen sowie solche auf Freisprechung oder Ablehnung der Einziehung usw. lautenden, in denen die Freisprechung oder Ablehnung der Einziehung usw. wegen Verneinung des unzüchtigen Charakters der Schrift rechtskräftig erfolgt ist, sind, soweit eine genügende Bezeichnung der Schrift möglich ist, im Fahndungsblatte für das Deutsche Reich auszugangsweise zu veröffentlichen. Die Rundverfügungen vom 9. Oktober 1894 (I. 3741) und vom 8. September 1920 (JMWBl. S. 466) werden insoweit erweitert. Die Veröffentlichung kann unterbleiben, wenn die Schrift nur geringe Bedeutung oder überhaupt keine oder vermutlich nur örtlich beschränkte Verbreitung gefunden hat.

VII. Die Staatsanwaltschaften werden angewiesen, von allen die Beschlagsnahme unzüchtiger Schriften aussprechenden gerichtlichen Beschlüssen und deren Aufhebung, ferner von allen in solchen Sachen ergehenden Urteilen, auch wenn die Freisprechung oder die Ablehnung der Einziehung usw. ausgesprochen worden ist, eine Abschrift der zu I 4 genannten Zentralpolizeistelle und einer, in Sachen von grundsätzlicher Bedeutung zwei Abschriften dem Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin unter Bezugnahme auf diese Allgemeine Verfüzung, jedoch ohne Anschreiben, nach Eintritt der Rechtskraft zu übersenden. Die Rundverfügung vom 23. Februar 1912 (I. 4241) wird aufgehoben.

VIII. Die Staatsanwaltschaften werden ferner angewiesen, zum Zwecke des Ausbaues der bei der Zentralpolizeistelle (I 4) bestehenden Sammlung von Pornographien von allen unbrauchbar zu machenden Schriften, soweit verfügbar, 3 Stück der Zentralpolizeistelle zu übersenden.

IX. Angesichts des ständigen Anwachsens der unzüchtigen Schriften und der großen Gefahr, die sie für die moralische und körperliche Gesundheit unseres Volkes bedeuten, ist ein nachdrückliches Einschreiten gegen sie dringend geboten. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auch solchen Zeitungen und Zeitschriften zuzuwenden sein, deren Anzeigen eine Sammelstelle von Angeboten erotischen Lesestoffes oder für Vermittlung und Förderung unzüchtigen Verkehrs enthalten. Derartigen Auswüchsen wird auf Grund des § 184 Ziffer 1 und je nach der Sachlage auch auf Grund des § 180 StrafG. wirksam entgegengetreten werden können.

Berlin, den 4. Mai 1922.

Der Justizminister: Dr. am Behnhoff.

### Kleine Mitteilungen.

Die Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel (Reichsunfallversicherung) in Berlin SW. 68, zu der der Sortimentsbuchhandel gehört, hat Anfang Juli an ihre sämtlichen Mitglieder Fragebogen versandt, um auf Grund der darin von den Betriebsunternehmern gemachten Angaben die vorgeschriebene Neuverantragung der Betriebe nach

dem für die Jahre 1922—1926 gültigen neuen Gefahrtarif vornehmen zu können, die für die Höhe der Jahresbeiträge maßgebend ist. Es ist zur Vermeidung von Nachteilen dringend erforderlich, den Fragebogen eingehend zu beantworten und sofort der Berufsgenossenschaft wieder einzusenden. Denjenigen Mitgliedern, die noch keinen Fragebogen erhalten haben, kann nur empfohlen werden, umgehend einen solchen von der Berufsgenossenschaft anzufordern. Werden die erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht der Wahrheit gemäß gemacht, so sind sie von dem Genossenschaftsvorstande nach seiner Kenntnis der Verhältnisse zu ergänzen.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungsgehilfen-Verband. — Einen Aufruf zu einer Jubiläums spende für die Witwen und Waisen und die Invaliden erklärt der Allgemeine Deutsche Buchhandlungsgehilfen-Verband in Leipzig an seine Mitglieder und deren Frauen. Der Ausschuß für die Jubiläumsveranstaltungen (die bekanntlich am 7. und 8. Oktober in Leipzig stattfinden) teilt in dem Aufruf mit, daß er beabsichtigt, den Rentenempfängern der Witwen- und Invalidenfasse des Verbandes zum Jubiläumstage des Verbandes eine Freude zu bereiten durch Überweisung eines Geldbetrags, der die alten und bedürftigen Leute in den Stand setzen soll, ebenfalls wenigstens einmal einen sorgenfreien Tag zu haben. In dem Aufruf wird wörtlich gesagt:

Jeder soll sein Scherlein opfern, um den Ärmsten unseres Standes, den Witwen- und Invalidengeldempfängern zum Jubiläumstage des Verbandes eine besondere Freude zu bereiten; besonders ergeht dieser Aufruf aber an die Frauen unserer Mitglieder. Deutsche Frauen, denkt an Eure Mütchwestern, die alleinstehen und zum Teil der bittersten Not preisgegeben sind! Diese alten Witwen spüren die heutigen Zeiten in ganz besonders harter Weise; sie sind nicht mehr in der Lage, selbst zu arbeiten, zum Teil stehen sie in hohem Alter und sind durch die unzulänglichen Ernährungsverhältnisse von Krankheiten heimgesucht; die lämmерlichen Unterstützungen reichen nicht entferntesten zu, sich auch nur die notdürftigsten Lebensbedürfnisse zu beschaffen; ihnen wollen wir eine Freude machen zum Verbandsjubiläum und erbitten dazu von allen, die dazu in der Lage sind, einen Beitrag. Sie, die mit ihren Ehegatten bei Lebzeiten Freud und Leid geteilt haben, sollen sehen, daß wir ihrer nicht vergessen, wenn wir den Ehrentag des Verbandes feierlich begehen. Spendet soviel als möglich, es ist für die Bedürftigsten unseres Standes.

Wir unterstützen diesen Aufruf gern und wünschen dem Ausschuß einen vollen Erfolg. Auf welche geringen Mittel gerade diese Sozialrentner oft angewiesen sind, ist den meisten gar nicht bekannt. Um so begrüßenswerter ist der Gedanke, und er wird sicher große Freude unter den Rentenempfängern hervorrufen. Der Aufruf schließt:

»Wir hoffen, daß sich diesem Gedanken jeder anschließen wird und daß es nur dieses einen Aufrufs bedarf, um die erforderlichen Mittel zusammenzubringen. Gebe jeder seinen Teil dazu, je mehr, um so besser, damit wir allen Bedürftigen gleichmäßig einen nennenswerten Betrag übermitteln können. Als Anfangszahlung ging uns aus Stuttgart von einem kleinen Kreise von Kollegen bereits eine nennenswerte Summe zu. Jeder helfe mit, damit der schöne Plan verwirklichtung finde. Einer für alle, alle für einen.«

Überweisungen sind mit der Bezeichnung »Jubiläums spende« an die Geschäftsstelle des Verbandes, Leipzig, Gerichtsweg 26, zu richten oder auf Postcheckkonto Leipzig Nr. 51014 einzuzahlen.

**Kein Streik der Leipziger Buchdrucker!** — Am 31. August wurde das Ergebnis der Urabstimmung der Leipziger Buchdrucker über den Eintritt in einen Streik bekanntgegeben. Der Streik wurde mit 2913 gegen 2790 Stimmen abgelehnt. Es ist anzunehmen, daß nun auf das Angebot der Leipziger Prinzipale, das Tarifamt der deutschen Buchdrucker zu einem früheren Termin einzuberufen, zurückgegriffen wird.

**Erhöhung der Gebühren im Postpaletverkehr mit dem Ausland.** — Die fortschreitende Entwertung der deutschen Mark bringt für den Paketverkehr mit dem Ausland die Gefahr mit sich, daß trotz Erhöhung des Goldfrankengegenwerts bei den Abrechnungen mit den fremden Verwaltungen Einbußen für die deutsche Postkasse entstehen. Um dieser Gefahr nach Möglichkeit vorzubürgen, sieht sich die Reichspostverwaltung gezwungen, künftig von der ihr nach Artikel 5, § 4 Abs. 1 des Postpaletvertrags von Madrid zustehenden Befugnis zur Erhebung einer Zuflieggebühr Gebrauch zu machen. Demzufolge ist vom 1. September an für jedes Postpalet nach dem Ausland — ausgenommen Postpalete nach Österreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Luxemburg, Danzig, Niemegebiet, Polnisch-Oberschlesien, Südafrikanische Union und Vereinigte Staaten von Amerika — neben den im Erhabfest zur